

Satzung
über das Erheben von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen
und Tagespflegestellen in der Stadt Wernigerode
(Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 in der Fassung vom 17.01.2023 (GVBl. LSA S. 2), des § 1 Abs. 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der Fassung vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) und der §§ 5, 8 (1) und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 15.02.2024 nachfolgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern im Gebiet der Stadt Wernigerode werden von der Stadt Wernigerode Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Kostenbeitragstatbestand

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Die Personensorgeberechtigten schließen einen entsprechenden Betreuungsvertrag für ihr Kind ab. Anpassungen der Betreuungsstunden erfolgen grundsätzlich zum 01. eines Monats.

(2) Für den Kostenbeitragstatbestand gelten Kinder von 0 – 3 Jahren als zur Kinderkrippe gehörig, Kinder von 3 – 6 Jahren bzw. bis zur Einschulung als zum Kindergarten zugehörig und Kinder ab dem Zeitpunkt des Schuleintritts bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als zum Hort gehörig.

(3) Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats altersbedingt von einem Kostenbeitragstatbestand in den nächsten, gilt ab dem Folgemonat der Kostenbeitrag, in dessen Tatbestand gewechselt wurde.

(4) Die Kostenbeiträge nach Abs.1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung entsprechend § 13 Abs.6 KiFöG LSA. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch den Träger der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle. Das Entgelt für die Verpflegung ist gemäß der Verpflegungsentgeltsatzung bzw. nach individueller Vertragsgestaltung zu entrichten.

(5) Die Kostenbeiträge werden für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme festgesetzt und erhoben.

§ 3
Schuldner

(1) Die Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

(2) Entsprechend § 90 SGB VIII kann der örtliche Jugendhilfeträger die Kostenbeiträge ganz oder teilweise übernehmen, wenn diese für die Personensorgeberechtigten mit geringen Einkommen eine

unbillige Härte darstellen. Dazu ist beim Jugendamt des Landkreises Harz ein Antrag zu stellen. Die Kostenbeitragsschuld bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Entstehung der Schuld für Kostenbeiträge, Fälligkeiten

(1) Die Schuld für die Kostenbeiträge entsteht mit Beginn des jeweiligen Monats, in welchem die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle erfolgt und der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Bei der Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats ist für diesen Monat der volle Beitrag und nach dem 15. des Monats für diesen Monat der halbe Beitrag zu entrichten.

(2) Die Schuld endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Betreuung unter Einhaltung der Kündigungsfrist in der Einrichtung beendet wird. Die Schuld an den Kostenbeiträgen wird durch vorübergehende Abwesenheit des Kindes (bei Krankheit, Kur, Schließzeit o. ä.) nicht unterbrochen. Sie endet durch fristgemäße oder fristlose Kündigung.

(3) Mit der Schuld an Kostenbeiträgen entsteht auf der Grundlage von Bescheiden die Zahlungsverpflichtung an Kostenbeiträgen. Diese werden bis zum 15. des laufenden Monats im bargeldlosen Zahlungsverkehr fällig. Die Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Tabelle für Kostenbeiträge

Die Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Wernigerode ist Teil der Satzung.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Stellen die Kostenbeiträge bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner dar, können sie gestundet werden, wenn durch die Stundung der Anspruch nicht gefährdet scheint. Ist die Einziehung der Kostenbeiträge nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Wernigerode, den 16.02.2024

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Kascha
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 15.02.2024 beschlossene Satzung über das Erheben von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Wernigerode (Kostenbeitragssatzung) wurde am 23.02.2024 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/> bekannt gemacht.

Anlage1

Beitragstabellen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Wernigerode

1. Kostenbeiträge § 13 KiFöG LSA § 90 SGB VIII

- Für die Betreuung in Kinderkrippen (0- bis 3-Jährige)
- Für die Betreuung in Kindergärten (3- bis 6-Jährige bzw. bis zur Einschulung)
- Für die Betreuung in Horten (vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang laut § 3 (1) KiFöG LSA bzw. für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen freier verfügbarer Plätze in Tageseinrichtungen - § 3 (2) KiFöG LSA)
- Für Kinder, die nach dem Wunsch- und Wahlrecht in Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Horten betreut werden

1.1 Kostenbeiträge Kinderkrippe

monatlicher Kostenbeitrag in Euro	täglich bis zu 5 h/ wöchentlich bis zu 25 h	täglich bis zu 6 h/ wöchentlich bis zu 30 h	täglich bis zu 7 h/ wöchentlich bis zu 35 h	täglich bis zu 8 h/ wöchentlich bis zu 40 h	täglich bis zu 9 h/ wöchentlich bis zu 45 h	täglich bis zu 10h/ wöchentlich bis zu 50 h
für 2024	144,00 €	155,00 €	183,00 €	211,00 €	239,00 €	267,00 €
ab 2025	159,00 €	170,00 €	198,00 €	226,00 €	254,00 €	282,00 €

1.2 Kostenbeiträge Kindergarten

monatlicher Kostenbeitrag in Euro	täglich bis zu 5 h/ wöchentlich bis zu 25 h	täglich bis zu 6 h/ wöchentlich bis zu 30 h	täglich bis zu 7 h/ wöchentlich bis zu 35 h	täglich bis zu 8 h/ wöchentlich bis zu 40 h	täglich bis zu 9 h/ wöchentlich bis zu 45 h	täglich bis zu 10 h/ wöchentlich bis zu 50 h
für 2024	106,00 €	125,00 €	143,00 €	162,00 €	180,00 €	198,00 €
ab 2025	121,00 €	140,00 €	158,00 €	177,00 €	195,00 €	213,00 €

1.3 Kostenbeiträge Hort

monatlicher Kostenbeitrag in Euro	Hort in der Schulzeit täglich bis zu 4 h/ wöchentlich bis zu 20 h <u>inklusive</u> in der Ferienzeit täglich bis zu 10 h	Hort in der Schulzeit täglich bis zu 5 h/ wöchentlich bis zu 25 h <u>inklusive</u> in der Ferienzeit täglich bis zu 10 h	Hort in der Schulzeit täglich bis zu 6 h/ wöchentlich bis zu 30 h <u>inklusive</u> in der Ferienzeit täglich bis zu 10 h	Gastkind in den Ferien im Rahmen freier Kapazitäten täglich bis zu 8 h
ab 2024	89,00 €	99,00 €	108,00 €	35,00 €/Woche

